

auch nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Beschwerdeführer, dem die Führung einer nationalen Bezeichnung im Namen seinerzeit bewilligt wurde, deshalb nicht etwa berechtigt, als einziger Verband seiner Branche diese Bezeichnung zu führen. Aus Art. 45 HRegV konnte der Beschwerdeführer nur das Recht herleiten, dass ihm selbst unter gewissen Voraussetzungen die Führung der Bezeichnung «Schweizerisch» bewilligt wurde. Dagegen lässt sich aus Art. 45 HRegV für den Verband, dem dies bewilligt wurde, keinesfalls ein Anspruch auf ausschliessliche Führung dieser Bezeichnung entnehmen, und zwar auch dann nicht, wenn ihm im Hinblick auf die Zahl seiner Mitglieder zur Zeit eine überragende, führende Bedeutung zukommen sollte (BGE 55 I 255, 58 I 51).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

48. Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Dezember 1940
i. S. Duttweiler und Konsorten
gegen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister.

Handelsregister. Verwendung nationaler Bezeichnungen in Firmen, Bewilligungsverfahren, Art. 45 HRegV.

1. « Rütli » u. « Grütli » als nationale Bezeichnungen. Erw. 1.
2. Der Umstand, dass ein Unternehmen neben wirtschaftlichen auch ideale Zwecke verfolgt, berechtigt noch nicht zu einer nationalen Bezeichnung. Verweigerung gegenüber einer im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf stehenden Genossenschaft. Erw. 2.

Registre du commerce. Emploi de désignations nationales dans les raisons commerciales, procédure d'autorisation ; art. 45 ORC.

1. « Rütli » et « Grütli » comme désignations nationales. Consid. 1.
2. Le simple fait qu'une entreprise se donne, outre des buts économiques, certains buts idéaux ne lui confère pas encore le droit d'adjoindre à son nom une désignation nationale. Refus de ce droit dans le cas d'une société coopérative qui, par son activité, entre en concurrence avec d'autres entreprises. Consid. 2.

Registro di commercio. Uso di designazioni nazionali nelle ditte commerciali ; procedura di autorizzazione (art. 45 Ord RC).

1. « Rütli » e « Grütli » quali designazioni nazionali. Consid. 1.
2. Il semplice fatto che un'impresa persegue, oltre che scopi economici, certi scopi ideali, non le conferisce il diritto di aggiungere al suo nome una designazione nazionale. Rifiuto di autorizzare una tale aggiunta ad una società cooperativa che, data la sua attività, fa concorrenza ad altre imprese. Consid. 2.

A. — Die Beschwerdeführer beabsichtigen, unter der Firma « Genossenschaft Grütli », mit Sitz in Zürich, eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR zu gründen, welche nach § 1 des Statutenentwurfs die Aufgabe haben soll, « in gemeinsamer Selbsthilfe und durch die den Beteiligten zustehenden politischen Rechte auf der Grundlage des Rechts auf Arbeit und der Pflicht zur Arbeit, einer gesunden Familienpolitik, der Sicherung der freien Entwicklung junger Kräfte, eine wirtschaftlich-soziale Gemeinschaft zu bilden ». Dieses Ziel soll angestrebt werden « durch Dienst am Volk, unter Ausschluss jeden Gewinnstrebens, und durch folgende spezielle Zwecke der Genossenschaft :

- a) eine Produzent, Konsument und Arbeitnehmer gegenüber verantwortungsbewusste Produktion und Vermittlung von Sachgütern, Dienstleistungen und Kulturgütern ;
- b) Herausgabe einer Tageszeitung, sowie einer Wochenzeitschrift, welche letztere den Mitgliedern kostenfrei zugestellt wird ;
- c) Wirtschaftliche Aktionen zur Förderung des Verkehrs, der Landwirtschaft, des Exportes, des Gewerbes, sowie anderer Wirtschaftszweige ;
- d) Förderung eigener und dritter gemeinnütziger Institutionen ;
- e) Gründung von und Beteiligung an zweckdienlichen Unternehmungen, sowie Übernahme von solchen. »

B. — Mit Rücksicht auf die in der Genossenschafts-firma enthaltene Bezeichnung « Grütli » haben die Gründer beim eidg. Amt für das Handelsregister gemäss Art. 45 HRegV ein Gesuch um Bewilligung der Firma gestellt.

Das Amt hat nach Einholung einer Meinungsäusserung des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrievereins, welcher sich gegen die Bewilligung aussprach, das Gesuch durch Verfügung vom 15. Oktober 1940 abgewiesen. Die Verfügung ist damit begründet, dass keine besondern Umstände im Sinne von Art. 45 HRegV vorliegen, welche die Verwendung der nationalen Bezeichnung « Grütli » rechtfertigen würden. Die Genossenschaft habe vorwiegend wirtschaftlichen Charakter, und es sei nicht ausgeschlossen, dass sie mit andern in der Schweiz bestehenden Verkaufsorganisationen in Konkurrenz treten werde. Würde ihr der Gebrauch der Bezeichnung « Grütli » gestattet, so könnte ähnlichen Organisationen die Führung von Firmen mit Ausdrücken wie « Helvetia », « Wilhelm Tell », nicht verweigert werden.

C. — Gegen diese Verfügung richtet sich die vorliegende Beschwerde. Ihr Antrag geht dahin, das Handelsregisteramt sei zur Erteilung der nachgesuchten Bewilligung anzuhalten.

Das beschwerdebeklagte Amt beantragt mit seiner Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 45 und 46 HRegV ist die Aufnahme von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen in die Firma eines Einzelnen, einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft grundsätzlich nicht zulässig. Das eidgenössische Amt für das Handelsregister kann jedoch Ausnahmen gestatten, wenn sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind.

Das « Rütli » hat als Geburtsstätte der Eidgenossenschaft nationale Bedeutung erhalten, und damit ist auch das Wort aus einem blossen Ortsnamen zu einer nationalen Bezeichnung geworden. Mit « Rütli » ist « Grütli » gleichbedeutend (vgl. JACOT, Neues schweiz. Ortslexikon, 1940; BROCKHAUS, Handbuch des Wissens, 1928 u. a.). Zwar herrscht im deutschen Sprachgebiet der Schweiz die Be-

nung « Rütli » vor, doch ist auch « Grütli » gebräuchlich und wird immer in ebendemselben Sinne verstanden. So kommt die Form « Grütli » vor in Überschrift und Text des Liedes « Von ferne sei herzlich gegrüset... ». Zahlreiche Wirtschaften und Gasthäuser führten früher und führen zum Teil heute noch den Namen « Grütli », in identischer Bedeutung mit « Rütli », und in gleicher Weise ist der Name für eine politische Bewegung und deren Einrichtungen gewählt worden. In den französisch- und italienischsprechenden Teilen der Schweiz sodann wird die vaterländische Stätte allgemein « Grütli » genannt.

Durch die eben erwähnte Verwendung als Name für Wirtschaften und Gasthäuser sowie für eine parteipolitische Bewegung mag « Grütli » als nationales Zeichen geschwächt worden sein, verloren gegangen ist diese Bedeutung jedoch nicht. Das wird denn auch von den Beschwerdeführern nicht ernstlich bestritten. Indem sie für die in Aussicht genommene Genossenschafts-firma die Bewilligungspflicht anerkennen, geben sie vielmehr im Grunde genommen zu, dass « Grütli » als nationale Bezeichnung zu betrachten sei.

2. — Als besondere Umstände, welche die Führung einer nationalen Bezeichnung rechtfertigen sollen, machen die Beschwerdeführer geltend, dass ihre Genossenschaft in der Hauptsache gemeinwirtschaftliche, soziale und kulturelle, also ideale Zwecke verfolge, dass sie sich im grössten Teile der Schweiz betätigen und eine grosse Zahl von Mitgliedern umfassen werde.

Art. 45 HRegV betrifft Einzel-firmen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften, also wirtschaftliche Unternehmungen, und auch Art. 47 sieht die Bewilligungspflicht nur vor für Vereine, die nicht ausschliesslich nichtwirtschaftliche Ziele verfolgen. Wirtschaftlicher Charakter oder wirtschaftlicher Einschlag steht somit der Führung einer nationalen Bezeichnung an sich noch nicht entgegen. Auch im angefochtenen Entscheide ist eine andere Auffassung, wie die Beschwerdeführer sie ihm unterstellen

zu wollen scheinen, nicht vertreten worden. Allein anderseits liegt darin, dass eine Unternehmung neben wirtschaftlichen auch, vielleicht sogar überwiegend, ideale Ziele verfolgt, nicht schon notwendig ein Umstand, der Anspruch auf eine nationale Bezeichnung gäbe. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Fassung des Art. 47 HRegV, wonach selbst Vereine, sobald sie *nicht ausschliesslich* nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen, für solche Bezeichnungen dem Bewilligungszwang unterstehen. Der gemischte, d. h. aus wirtschaftlichen und idealen Zwecken zusammengesetzte Charakter einer Unternehmung vermag vielmehr nach der Praxis nur dazu zu führen, dass je nach der Bedeutung der idealen Elemente weniger strenge Anforderungen an die Bewilligungsvoraussetzungen zu stellen sind (vgl. BGE 55 I 253 und 58 I 51).

Die Genossenschaft der Beschwerdeführer soll nach § 1 des Statutenentwurfes eine « wirtschaftlich-soziale Gemeinschaft » werden und die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Volkswohles erstreben. Für die hier zu treffende Entscheidung kann aber nicht in erster Linie auf diese allgemeinen Ziele abgestellt werden, sondern den Ausschlag geben die « speziellen Zwecke », welche das konkrete Aktionsprogramm der Genossenschaft ausmachen. Denn *sie* bestimmen letzten Endes den Charakter und das Gepräge, mit denen die Genossenschaft praktisch in die Erscheinung treten wird. Unter diesen « speziellen Zwecken » sind hervorzuheben die « Produktion und Vermittlung von Sachgütern », ferner die « Gründung von und die Beteiligung an zweckdienlichen Unternehmungen, sowie Übernahme von solchen ». Wie das des nähern gedacht ist, ergibt sich aus der Beschwerdeschrift selbst, wonach die bisherigen Migrosbetriebe mit einem Wert von rund drei Millionen Franken in die Genossenschaft übergeführt werden sollen. Damit wird die Genossenschaft, so sehr sie sich daneben auch noch sozial und kulturell betätigen mag, im Wirtschaftsleben eine bedeutsame Stellung einnehmen und mit andern Unter-

nehmen und Verbänden, die sich mit der Produktion oder Vermittlung der nämlichen Sachgüter befassen, in Wettbewerb treten. Es wäre aber für das Volksempfinden unerträglich, wenn dieser Kampf um Absatzgebiet und Kundschaft, sei es von einer oder von mehreren Seiten — das gleiche Recht wie der Genossenschaft der Beschwerdeführer müsste auch andern Unternehmen gewährt werden — sozusagen unter nationaler Flagge geführt würde. Dass die Genossenschaft, abgesehen von sonstigen, besondern Aktionen, auch in ihren Wirtschaftsbetrieben selber soziale Grundsätze zur Anwendung bringen will, vermag daran nichts zu ändern. Andere Unternehmen und Organisationen nehmen das für sich ebenfalls in Anspruch, und es kann nicht Sache des Staates sein, hier durch Zuerkennung nationaler Attribute wirtschafts- und sozialpolitische Werturteile zu fällen, welche die einen Unternehmen vor den andern im Konkurrenzkampfe auszeichnen würden.

Angesichts dieser engen Verflechtung in den wirtschaftlichen Wettbewerb ist es auch ohne Bedeutung, dass die Genossenschaft voraussichtlich eine grosse Anzahl Mitglieder aufweisen und im grössten Teile der Schweiz tätig sein wird. Das wäre nach der Praxis höchstens von Bedeutung in Hinsicht auf eine nationale oder territoriale Bezeichnung, welche das Wirkungsgebiet der Genossenschaft umschreiben würde, wenn sich diese also z. B. die Bezeichnung « Schweizerisch » zulegen wollte (vgl. BGE 55 I 253 und 58 I 50). Das Wort « Grütli » jedoch sagt in jener Beziehung nichts aus, sondern bezeichnet schlechthin ein nationales Symbol und wäre deshalb geeignet, die Genossenschaft mehr oder weniger als nationale Institution erscheinen zu lassen. Ein solcher falscher Anschein muss auf jeden Fall vermieden werden.

Der Hinweis der Beschwerdeführer auf ältere Geschäftsunternehmen, welche gleiche oder ähnliche Bezeichnungen führen, ist demgegenüber unbehelflich. Diese Geschäftsnamen sind in einer Zeit entstanden, wo die heutigen

Schutzvorschriften für nationale Bezeichnungen noch nicht vorhanden waren oder noch nicht mit Strenge gehandhabt wurden. Inzwischen hat sich das Nationalgefühl in der Schweiz durch die Zeitumstände allgemein vertieft und verstärkt, und dieser Wandlung muss von den Behörden im Bewilligungsverfahren nach Art. 45 ff. HRegV Rechnung getragen werden (vgl. Hrs, Kommentar zu Art. 944 OR, Nr. 127).

Durch den angefochtenen Entscheid sind somit rechtliche Grundsätze nicht verletzt; das Amt hat das ihm zustehende Ermessen nicht überschritten, sondern von seinen Befugnissen pflichtgemässen Gebrauch gemacht.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**49. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. November 1940
i. S. Gysi und Nüesch gegen Zivilstandsamt Bern.**

Einspruch gegen die Eheschliessung (Art. 108 ff. ZGB): bedarf bloss der Angabe eines gesetzlichen Einspruchsgrundes, während die Begründung erst vor dem Richter vorgebracht zu werden braucht. — Über rechtzeitige Klaganhebung (Art. 111/112 ZGB) weisen sich die Einsprecher genügend aus, wenn sie eine Bescheinigung über die binnen der Klagfrist erfolgte Einleitung des amtlichen Aussöhnungsverfahrens vorlegen. Der richterliche Entscheid darüber, ob wirksam geklagt worden sei, bleibt vorbehalten.

Opposition au mariage (art. 108 ss. CC). Il suffit à l'opposant d'alléguer l'une des causes d'opposition admises par la loi. La motivation concrète, en revanche, peut n'avoir lieu que devant le juge. — Pour prouver qu'il a intenté action en temps utile (art. 111-112 CC), l'opposant produit une pièce attestant qu'il a ouvert la procédure en conciliation dans le délai fixé. Le prononcé du juge demeure réservé en ce qui concerne la validité de l'ouverture d'action.

Opposizione al matrimonio (art. 108 e seg. CC). Basta che l'opponente allegghi una delle cause di opposizione ammesse dalla legge. La motivazione concreta può invece aver luogo davanti al giudice. Per provare che la causa è stata promossa tempestivamente (art. 111-112 CC), basta che l'opponente produca un documento attestante ch' egli ha iniziato entro il

termine stabilito la procedura di conciliazione. Resta riservata la decisione del giudice per quanto concerne la validità dell'apertura dell'azione.

A. — Die Beschwerdeführer liessen am 5. April 1940 ihr Ehevorhaben durch das Zivilstandsamt Bern verkünden. Am 11. April erhoben die Eltern der Braut schriftlich Einspruch mit der Angabe, der Bräutigam sei nicht urteils- und damit nicht ehefähig. Der Einspruch wurde nicht anerkannt und die Nichtanerkennung den Einsprechern am 23. April mitgeteilt. Diese liessen innert zehn Tagen zum Aussöhnungsversuch vorladen über das Begehren, der Eheabschluss sei den Brautleuten richterlich zu untersagen. Am 3. Mai 1940 erliess der Richter die Ladung zum Aussöhnungsversuch. Mit Rücksicht hierauf verweigerte der Zivilstandsbeamte die Ausstellung des von den Brautleuten verlangten Verkündscheins. Deren Beschwerde gegen diese Verfügung wurde von beiden kantonalen Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen abgewiesen.

B. — Gegen den Entscheid der obern Instanz vom 16. August 1940 führen die Brautleute verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Sie beantragen, in Aufhebung des kantonalen Entscheides sei das Zivilstandsamt anzuweisen, ihnen den Verkündschein gemäss Art. 113 ZGB auszustellen. Zur Begründung wird ausgeführt: Der auf eine leere Behauptung gestützte Einspruch hätte von vornherein nicht beachtet werden sollen. Jedenfalls sei er mangels rechtzeitiger Klageführung (Art. 112 ZGB) dahingefallen. Mit Unrecht habe das Zivilstandsamt die Anrufung des Aussöhnungsrichters einer Klaganhebung gleichgestellt. Zu einer solchen Entscheidung wäre höchstens der Richter befugt; es liege aber keine richterliche Verfügung oder Bescheinigung solcher Art vor. Wollte man aber die Zulässigkeit solcher Gleichstellung in diesem Verfahren prüfen, so wäre sie zu verneinen. Nach Art. 144 der bernischen ZPO sei ein Aussöhnungsversuch gerade mit Rücksicht auf die bun-